

Gesellschaftsvertrag der Flächenpoolagentur Kreis Coesfeld GmbH

Präambel

Die Städte und Gemeinden sowie private Vorhabensträger haben nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und des Baugesetzbuches für Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die oft weniger an naturschutzfachlichen Leitbildern als am Immobilienmarkt orientierte Auswahl von Flächen und Maßnahmen bereitet vermehrt Schwierigkeiten und führt häufig dazu, dass unbefriedigende Einzellösungen entstehen, die einem naturräumlichen Gesamtkonzept mit einem angestrebten Biotopverbund entgegenstehen.

Um den Planungsträgern bei der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen behilflich zu sein, gründen die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld und der Kreis Coesfeld diese Flächenpoolgesellschaft. Sie soll dabei behilflich sein, die Kompensationsmaßnahmen und die Landschaftsentwicklung insbesondere in einem, überörtlichen räumlich funktionalen Zusammenhang zu realisieren.

Mit der Umsetzung der so koordinierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zugleich Ziele der Wasserwirtschaft hinsichtlich einer verstärkten ökologischen Entwicklung der Fließgewässer im Kreis Coesfeld verfolgt sowie Hilfestellungen beim Agrarstrukturwandel und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Kreis Coesfeld gegeben werden.

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Flächenpoolagentur Kreis Coesfeld ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma „Flächenpoolagentur Kreis Coesfeld GmbH“. Die Gesellschaft beantragt beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützige GmbH (gGmbH).
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und den dort festgelegten steuerbegünstigten Zwecken.
2. Gesellschaftszweck ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes.

Insoweit soll insbesondere ermöglicht werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Anlehnung an bestehende naturräumliche Gegebenheiten im Kreis Coesfeld möglichst effektiv, ökologisch gewinnbringend und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Kreis Coesfeld einzusetzen. Insbesondere sollen an den Gewässerachsen Maßnahmen des Auenschutzes und der ökologischen Entwicklung der Fließgewässer und deren angrenzenden Auen umgesetzt werden.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 Gemeindeordnung (GO) NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von naturschutz- und landschaftsrechtlichen Kompensationsmöglichkeiten durch eine koordinierte, vor allem die bestehenden Naturräume im Kreis Coesfeld berücksichtigende ökologische Aufwertung von Flächen. Den Kommunen im Kreis Coesfeld und anderen Vorhabensträgern wird durch Übertragung dieser Kompensationspotentiale die Erfüllung und Umsetzung der gesetzlich durch Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) vorgeschriebenen Kompensationserfordernisse ermöglicht.

Die ökologisch verbesserten Flächen werden - unabhängig von Gemeindegrenzen – entsprechend der naturräumlichen Verhältnisse und Erfordernisse ökologisch aufgewertet und zunehmend zu übergreifenden, naturnahen Gebieten ausgebaut.

Die Betätigung des Unternehmens erstreckt sich dabei auf die Akquirierung (Ankauf, Tausch, Anpachtung o.ä.) von ökologisch aufwertbaren Flächen in Suchräumen innerhalb des Kreises Coesfeld, deren ökologische Verbesserung und Aufwertung, ggfs. deren Unterhaltung und Pflege sowie deren Übertragung (Verkauf, Tausch, Verpachtung o.ä.) oder lediglich die Übertragung der gewonnenen ökologischen Potentiale (Ökopunkte) an Planungs- und Vorhabens-träger.

2. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere
 - Gewinnung von ökologischen Verbesserungspotentialen, insbesondere in/an den Gewässern und deren Auen und Führen von sog. Ökokonten

- Aufbau eines Flächenpools insbesondere nach den Grundsätzen eines naturräumliches Gesamtkonzepts und eines anzustrebenden Biotopverbunds entsprechend den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Untersuchung und Bewertung von Flächen,
- Kontrolle der Flächen auf Einhaltung der Auflagen,
- Beratung und Schulung der möglichen und tatsächlichen Nutzer,
- Durchführung von Entwicklungs- und Erhaltungspflegemaßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Aufwertung,
- Verwaltung des Flächenpools

3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Teilaufgaben anderer Einrichtungen oder Institutionen (z.B. Amt für Agrarordnung; Naturförderstation, Naturfördergesellschaft) bedienen.

§ 5 Gesellschafter

Gesellschafter sind:

Kreis Coesfeld
Stadt ...
Gemeinde ...

....

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Von diesem Stammkapital übernimmt

- der Kreis Coesfeld	eine Stammeinlage von 13.000,- €
- die Stadt ...	eine Stammeinlage von 1.000,- €
- die Gemeinde ..	eine Stammeinlage von 1.000,- €
...	
- die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	eine Stammeinlage von 1.000,- €
3. Die Stammeinlagen sind als Bareinlage zu erbringen und in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen.
4. Der Kreis Coesfeld erbringt außerdem unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft – ohne eine Gegenleistung der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter – folgende Nebenleistungen, die keine Stammeinlagen sind:
 - a. Der Kreis Coesfeld stellt der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Unternehmensaufgaben einen Betrag in Höhe von 120.000 € zur Verfügung
 - b. Der Kreis Coesfeld überträgt der Gesellschaft die Grundstücke, Gem. ..., Flur ..., Flurstück ...

- c. Die Stadt ___ / Gemeinde ___ überträgt der Gesellschaft die Grundstücke..., Gem. ..., Flur....., Flurstück.....

§ 7 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter.
4. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 8 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung, Beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.
2. Die Gesellschafter bestimmen für die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Gesellschafterversammlung jeweils bis zu zwei ständige Vertreter. Die Entsendung der Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft und ist jederzeit frei widerruflich. Auf die Bestimmungen des § 113 GO wird verwiesen.
3. Die Rechte in der Gesellschafterversammlung können bei Verhinderung des/der benannten Vertreter auch von einem Bevollmächtigten des betroffenen

Gesellschafters wahrgenommen werden. Die Vollmacht ist in Schriftform vorzulegen.

4. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz,

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens ein Mal pro Halbjahr schriftlich einberufen. Jeder Gesellschafter kann außerdem unter schriftlicher Einreichung einer Tagesordnung die Einberufung verlangen. Wird dem von der Geschäftsführung nicht innerhalb von 2 Wochen entsprochen, so kann der antragende Gesellschafter die Einberufung selbst vornehmen.
2. Zwischen Absendung der Einberufungsmitteilung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Vertreter ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens zwei Drittel der nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Stimmen vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse können auch ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Fristen-, Form- und Ladungsvorschriften verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
3. Gesellschafterbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen zu fassen.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Beschlüsse zu den § 4 (Gegenstand des Unternehmens) und § 22 Abs.1 (Auflösung der Gesellschaft) sind einstimmig zu fassen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht zwingend

gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

4. Jede volle 500 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teil.
6. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von vier Wochen zu übermitteln.

§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und lässt sich mindestens halbjährlich über den Stand der Geschäftsentwicklung von der Geschäftsführung berichten.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen
 - a) die Änderung des Gesellschaftervertrages
 - b) der Eintritt von Gesellschaftern
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. § 291 und § 292 Abs.1 AktG
 - c) die Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung des Inhalts der Anstellungsverträge,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - j) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,
 - k) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - l) die Berufung der Mitglieder des Beirates.
3. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sobald der Wert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Betrag überschreitet,
 - b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sobald im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird,
 - c) Hingabe von Darlehen, Schenkungen sowie Verzicht auf fällige Ansprüche, sobald im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,

- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine finanzielle Belastung entstehen kann, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag überschreiten kann.
- e) Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte im Sinne von § 16 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages hinausgehen.

§ 13 Dringlichkeitsentscheidungen

Soweit Geschäfte gem. § 11 Abs. 3 keinen Aufschub dulden und eine Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, und eines weiteren Mitgliedes eines anderen Gesellschafters entscheiden. Die Entscheidung und die Gründe der Eilbedürftigkeit sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 14 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.
2. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung in naturschutz- und landschaftsfachlicher Hinsicht, insbesondere bei
 - a) der Aufstellung und Konzeption von Suchräumen
 - b) der Entwicklung von Ausgleichsflächen
 - c) der Entwicklung und Betreuung von Pflegekonzepten
3. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode gewählt.
4. Mitglieder des Beirates können Vertreter der Gesellschafter sowie Dritte (z.B. Vertreter der Land- und Forstwirtschaft oder der Naturschutzverbände) sein.
5. Der Beirat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
7. Der Beirat tagt auf Anforderung von mindestens 25 % seiner Mitglieder und nach Einberufung der Geschäftsführung, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.
8. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.

2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft übertragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schließt den Anstellungs- und Änderungsvertrag mit den Geschäftsführern/innen ab.
4. Die Geschäftsführung erarbeitet sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 16 Zuständigkeiten der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschaftsversammlung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens halbjährlich zu unterrichten.

§ 17 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

1. Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt. Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig zu erstellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
2. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung im Sinne der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.
3. Vor Ende des Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführung eine Bilanz der in dem Geschäftsjahr im Kreisgebiet geschaffenen ökologischen Potentiale und deren Inanspruchnahme. Diese ist Bestandteil des Lageberichtes

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnis, Verwendung und Prüfung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darf die Geschäfts-

führung den Jahresabschluss und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht; jedoch nur innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres.

2. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Außerdem hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten 9 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs.2 Nr. 1 c) GO.
7. Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
8. Die Gesellschafter können beschließen, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse, Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder –zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
9. Die Gesellschafter sind zur Abdeckung von Verlusten nicht verpflichtet.

§ 19 Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung trägt die Gesellschaft .

§ 21 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kreises Coesfeld veröffentlicht.

§ 22 Auflösung und Ende der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen im Verhältnis der Stammeinlagen an die Gesellschafter zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dabei soll dem in § 2 Abs.2 dieses Vertrages verankerten Zweck entsprochen werden.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftervertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.
